

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1911)
Heft: 116

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

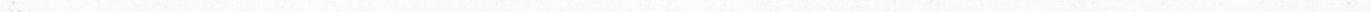
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERKUNST L'ART·SUISSE



MONATSSCHRIFT * REVUE MENSUELLE

OFFIZIELLES ORGAN DER GESELL-
SCHAFT SCHWEIZERISCHER MALER,
BILDHAUER UND ARCHITEKTEN

ORGANE OFFICIEL DE LA SOCIÉTÉ
DES PEINTRES, SCULPTEURS ET
ARCHITECTES SUISSES

FÜR DIE REDAKTION VERANTWORTLICH: DER ZENTRALVORSTAND
RESPONSABLE POUR LA RÉDACTION: LE COMITÉ CENTRAL
ADMINISTRATION: C. A. LOOSLI, BÜMPLIZ BEI BERN

1. November 1911.

N° 116.

1^{er} novembre 1911.

Preis der Nummer 25 Cts.
Abonnement für Nichtmitglieder per Jahr 5 Fr.

Prix du numéro 25 cent.
Prix de l'abonnement pour non-sociétaires par an 5 frs.

INHALTSVERZEICHNIS:

Mitteilungen des Zentralvorstandes. — Das künftige Urheberrecht (Fortsetzung 3). — Kunstsalon Wolfsberg. — Mitgliederverzeichnis. — Inserate.

SOMMAIRE:

Liste des membres. — Communications du Comité central. — Le futur droit d'auteur (3^e suite). — Salon artistique Wolfsberg. — Bibliographie. — Annonces.

MITTEILUNGEN DES ZENTRALVORSTANDES

Da es dem Zentralvorstand nicht möglich war, sich rechtzeitig zu vereinigen, wird seine Antwort zu handen der Bundesbehörden auf die Winklersche Broschüre im Dezemberheft der „Schweizerkunst“ erscheinen.

Das künftige Urheberrecht.

Gutachten erstattet von Rechtsanwalt Dr. Arthur Curti in Zürich für die Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten.

(Fortsetzung 3.)

Diese Präsumption der Autorschaft wird deshalb im neuen schweizerischen Gesetz angenommen werden müssen, damit, wie Röthlisberger richtig bemerkte, „die Last des Beweises bei Bestreitung der Autorschaft oder Treuhänderschaft des Verlegers auf den Bestreiter, d. h. in fast allen Prozessen auf den Verletzer des Urheberrechtes fällt“.

In bezug auf die Abtretung, den Verkauf usw. des Urheberrechtes, ist den Vorschlägen Röthlisbergers ebenfalls beizutreten und zwar — ich führe sie wörtlich an —

- „1. dass jede Veräußerung restriktiv auszulegen ist und „sich nur auf das direkt bezeichnete Recht bezieht; „dabei ist in Betracht zu ziehen, dass das Urheberrecht in Teilrechte zerfällt, die voneinander verschieden sind und dass namentlich das Vervielfältigungsrecht an musicalischen und szenischen Werken nicht ipso jure mit dem Aufführungsrecht abgetrennt wird und umgekehrt;
- „2. dass das Vervielfältigungsrecht an einem Kunstwerk erst dann auf den Erwerber übergeht, wenn „er sich dasselbe durch Vereinbarung ausbedungen hat, sonst aber unter gewissen Kautelen für den Eigentümer dem Künstler verbleibt; bei Schenkungen schenkt der Künstler auch nur das materielle Objekt.“

Die Bestimmung Art. 1, Absatz 2, des bisherigen Bundesgesetzes, „dieses Recht (d. h. das ausschliessliche Recht, das Werk zu vervielfältigen, bzw. darzustellen) steht dem Urheber oder seinem Rechtsnachfolger zu“ ist zu kurz und nicht klar, kann vielmehr zu ganz falscher Auslegung führen, weil Rechtsnachfolger des Schöpfers eines Werkes auch der Erwerber des Gemäldes, der Skulptur, d. h. der körperlichen Sache ist, in welcher die geistige Arbeit des Urhebers zum Ausdruck gelangt, während doch das Urheberrecht im eigentlichen Sinne oder um den von Juristen vielfach verponnten, aber doch charakteristischen Ausdruck zu gebrauchen, das „geistige Eigentum“ dem Schöpfer des Werkes, also dem ersten Veräußerer des Gemäldes, der Skulptur usw. verbleibt, entsprechend dem verschiedenen rechtlichen Verhältnisse des